

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree**

**Vom 10. Dezember 2015**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Kleine Spree hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2015 (Az.: 15.2-093.1101:11-AZV-KI-Spree-neu) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) wie folgt entschieden:

„1. Die am 3. Juli 2014 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree vom 7. Dezember 2011 wird genehmigt.

2. Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt abweichend von Artikel 2 Satz 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Die Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 10. Dezember 2015

Landratsamt Bautzen  
Harig  
Landrat

## 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree



### Präambel

Auf der Grundlage des § 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und dem § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neureglung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Abwasserzweckverband Kleine Spree in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossen.

### Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 07.12.2011 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinden Großdubrau, **Malschwitz** und Radibor (nachfolgend: Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (nachfolgend: Zweckverband).

- **§ 5 Entsorgungsgebiet wird ersatzlos gestrichen.**

- In § 9 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, sie muss einberufen werden, wenn ein **Fünftel** der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.

- In § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz f geändert:

f) die Feststellung des Ergebnisses des **Jahresabschlusses**

- In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Davon abweichend tritt die Streichung des § 5 und § 16 Absatz 1 Satz 3 zum 01.01.2015 in Kraft.

Großdubrau, den 03.07.2014

Abwasserzweckverband Kleine Spree

Seidel  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.